

Erlass des TMIL

R 33 Nr.3_2024 Förderrichtlinie T(h)ür Tierwohl

Termin zur Vorlage Verwendungsnachweis

Gemäß Nummer 7.5 der o.g. Förderrichtlinie ist der Verwendungsnachweis der Antrags- und Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 28. Februar des dem Verpflichtungsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

Gegenstand ist der tagaktuelle Belegungsachweis gemäß Nummer 6.2 dieser Förderrichtlinie in der vorgeschriebenen Form. Der Verwendungsnachweis ist digital in der von der Antrags- und Bewilligungsbehörde vorgegebenen Form und mittels der vorgegebenen Formulare zu führen und einzureichen.

Erstmalig sollen alle Verwendungsnachweise über PORTIA eingereicht werden. Diese Funktionalität steht für den Maßnahmebereich Schweine erst ab Anfang Februar 2024 zur Verfügung.

Damit den Antragstellern noch genügend Zeit zum Einpflegen der Daten, in Verbindung mit einer detaillierten technischen Einweisung durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlicher Raum (TLLLR) bleibt, wird die Frist für die Einreichung der o.g. Verwendungsnachweise für den Maßnahmebereich Schweine einmalig im laufenden Jahr auf den 30. April 2024 verlängert.

Das TLLLR wird gebeten, umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zur Etablierung der Funktionalitäten im PORTIA und Schulung der Antragsteller zu gewährleisten.

Erfurt, 02. Februar 2024

Im Auftrag

gez. Thomas Lettau
Abteilungsleiter Landwirtschaft und Ländlicher Raum
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)